

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971 vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29.9.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19.12.2019 (GV.NRW. S.1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der vierzehnten Änderungssatzung vom 01.06.2018 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### 1. Bestattungsgebühren

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Reihengräber</b>		
1.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	574,14 €
1.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1.365,18 €
1.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	1.365,18 €
1.4	Urnenreihengrab	366,48 €
1.5	Anonymes Urnengrab	345,06 €
1.6	Rasen-Urnengrab	345,06 €
<b>Wahlgräber</b>		
1.7	Sargwahlgrab	1.365,18 €
1.8	Urnenwahlgrab zweistellig	383,13 €
1.9	Urnenwahlgrab vierstellig	404,55 €
1.10	Urnengrab im Kolumbarium	321,61 €

### 2. Nutzung der Trauerhalle

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
3.1	Nutzung der Trauerhalle	168,20 €

### 3. Nutzungsgebühren

Die Gebühren beziehen sich auf die gesamte Laufzeit. Die Nutzungsdauer beträgt bei Wahlgräbern 30 Jahre, bei Urnengräbern im Kolumbarium 20 Jahre, bei Sargreihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 12 Jahre und bei den weiteren Reihengräbern 15 Jahre.

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Reihengräber</b>		
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	500,02 €
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	945,59 €
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	1.227,13 €
2.4	Urnenreihengrab	437,59 €
2.5	Anonymes Urnengrab	413,11 €
2.6	Rasen-Urnengrab	439,89 €
<b>Wahlgräber</b>		
2.7	Sargwahlgrab	1.505,85 €
2.8	Urnenwahlgrab zweistellig	643,00 €
2.9	Urnenwahlgrab vierstellig	789,52 €
2.10	Urnengrab im Kolumbarium	1.411,86 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die unter 2.7 – 2.8 aufgeführten Grabarten 1/30 pro Jahr fällig und für die unter 2.10 genannte Grabart 1/20.

#### **4. Sonstige Gebühren**

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
4.1	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	9,45 €
4.2	Träger (je Träger) bei einer Sargbestattung	59,50 €
4.4	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit pro Stunde	73,67 €
4.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	303,03 €
4.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde/Person	73,67 €
4.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
4.7.1	Sarg	1.298,70 €
4.7.2	Sarg für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	288,74 €
4.7.3	Urne	35,93 €
4.8	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	9,45 €
4.9	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	24,99 €

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.